

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 71 (1988)
Heft: 4

Artikel: Aufsichtsbeschwerde gegen Zürcher Kirchenrat : Freidenker lassen sich nicht abwimmeln
Autor: Berger, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-413488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufsichtsbeschwerde gegen Zürcher Kirchenrat

Freidenker lassen sich nicht abwimmeln

Die zürcherischen Freidenker lassen sich nicht auf so billige Art abwimmeln, wie es sich das *Büro des Kantonsrats* vorgestellt hatte. Sie haben ein *Wiedererwägungsgesuch* eingereicht und verlangen, dass ihre *Aufsichtsbeschwerde gegen den evangelischen Kirchenrat* dem Parlament vorgelegt wird.

Die Rechnung der Mitglieder des Kantonsratsbüros soll nicht aufgehen. Diese glaubten, die unangenehme Aufsichtsbeschwerde von Freidenkern aus Zürich und Winterthur gegen den evangelischen Kirchenrat rasch im engeren Gremium «erledigen» zu können und den Beschwerdeführern obendrauf noch mit einer saftigen Gebühr das zukünftige Einreichen solcher Vorstösse verleiden zu können.

Die Vorgeschichte

Wie im «Freidenker» seinerzeit berichtet, wurde die **Beschwerde** dem **Kantonsrat** eingereicht mit der Anforderung, er solle als oberstes verfassungsrechtliches Organ dem **Kirchenrat eine Rüge erteilen**. Dieser hatte es sich erlaubt, dem Wunsch des Parlaments nach Klärung der Frage der sogenannten historischen Rechtstitel, eine Absage zu erteilen. Bekanntlich dienen diese angeblichen Rechtstitel der Kirche zur Untermauerung ihres Anspruchs auf staatliche Mittel für Pfarrbesoldungen und andere Aufwendungen, die mittlerweile eine jährliche Summe von 30 Millionen Franken übersteigen.

Parlamentarischer Auftrag in den Wind geschlagen

Nun, die Kirche ist natürlich an der Klärung dieses Sachverhalts nicht interessiert. Ihr gefällt der unsichere Status quo, der den reichen Geldsegen aus der Staatskasse unangefochten fliessen lässt. Das selbstherrliche Njet der Kirchenoberen wurde von der Regierung schulterzuckend zur Kenntnis genommen. Sache des Kantonsparlaments als kantonale

Legislative wäre es nun aber gewesen, dem Kirchenrat eine Lektion in staatsbürgerlichem Unterricht zu erteilen. **Wenn der Kantonsrat 1984 mit der Überweisung eines Postulats dem Willen Ausdruck gab, die Frage dieser ständig herumgeisternden Rechtstitel zu klären, kann es nicht Sache eines der Legislative verfassungsrechtlich untergebenen Organs sein, den Willen des Parlaments einfach zu negieren.**

Aufsichtsbeschwerde als Druckmittel

Rechtzeitig vor der Behandlung des Postulatsberichts der Regierung im letzten Dezember hatten die Freidenker die Aufsichtsbeschwerde beim Büro des Kantonsrats deponiert, um einen gewissen öffentlichen Druck zu erzeugen und dem Parlament den Rücken zu stärken sowie die Mitglieder des Rats in dieser Sache zu sensibilisieren. Es wird nämlich immer wieder die Beobachtung gemacht, dass die meisten Parlamentarier dieser Frage ziemlich gleichgültig gegenüberstehen und spezialisierten Kollegen, den «Fraktionstheologen», zur Erledigung delegieren. Entsprechend kommt es denn auch heraus. Das Postulat wurde im Sinne der Regierung als erledigt abgeschrieben mit dem Tenor: *Wenn der Kirchenrat nicht will, kann man halt nichts machen.*

Ratsbüro unterdrückt Beschwerde und bestraft Beschwerdeführer

Das Ratsbüro, das die Traktandenliste des Parlaments vorzubereiten hat, scheint die Aufsichtsbeschwerde

dem Ratsplenum einfach vorenthalten zu haben, weil sie ihm nicht ins Konzept passte. **Es gehört zur allgemeinen Taktik, der Frage der Rechtstitel möglichst wenig Publizität zu verleihen.** Denn, wenn zuviel darüber geredet würde, könnte es dann allmählich doch mehr Staatsbürgern bewusst werden, welche Unsummen von Staatsmitteln auf einer wackligen rechtlichen Grundlage hier veräussert werden. Nicht genug damit, dass sich das Ratsbüro gegenüber den Kolleginnen und Kollegen des Plenums als Zensor aufspielte, es machte sich auch noch zum Richter und verpasste den beschwerdeführenden Freidenkern eine **Verfahrensgebühr, die als Busse für unbotmässiges Verhalten gegenüber der Obrigkeit interpretiert werden muss.**

Beschwerderecht ist demokratisches Recht

Das lassen sich die Freidenker nicht gefallen! Sie berufen sich darauf, dass es sich beim Beschwerderecht um ein Volksrecht handelt, das historisch auf den *gleichen Ursprung zurückgeht wie das Petitionsrecht* im Bund: auf die Bittschriften, die zur Zeit der aristokratischen Regimes in den eidgenössischen Stadtstaaten an die Obrigkeit eingereicht wurden, wenn diese mit einem Anliegen des Volkes konfrontiert werden sollten. Diese Bittschriften waren sogar unter der autoritären Patrizierherrschaft ein anerkanntes Mittel zum Ausdrücken des Volkswillens. Die sich als heutige Obrigkeit aufspielenden Mitglieder des geschäftsführenden Parlamentsausschusses erreichen offenbar in dieser Frage nicht das Format der Gnädigen Herren von einst. Aber sie haben nun Gelegenheit, auf die Sache zurückzukommen und das Gegenteil zu beweisen.

Peter Berger

Was eine Zeit gepflanzt,
wird eine andere pflücken,
Und was die eine baut,
reisst eine andere ein.

Giordano Bruno